



Gemeinde Kürten  
Der Bürgermeister

öffentlich

Dringliche Entscheidung  
Aktenzeichen: ST1/20221948-WIL

**Für den Frieden an der Seite der Ukraine**

### **Dringliche Entscheidung**

**gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW**

### **Resolution**

Nach dem gnadenlosen und völkerrechtswidrigen Angriff Russlands auf die Ukraine erklären wir unsere Solidarität mit der Ukraine. Wir verurteilen die Invasion auf das Schärfste und sind zutiefst bestürzt. Der Angriff auf die Ukraine ist ein Angriff auf uns alle und den Frieden in Europa.

Unser Mitgefühl gilt in besonderer Weise allen Opfern, sowie allen vom Konflikt Betroffenen. Wir verurteilen jede Form der Gewaltanwendung. Gerade das Erbe der Friedlichen Revolution und die daraus resultierenden Werte lassen uns mit Unverständnis und Abscheu auf die russische Aggression blicken.

Wir rufen zum sofortigen Ende der Aggression und aller Kampfhandlungen auf. Die volle Souveränität der Ukraine muss unverzüglich wiederhergestellt werden. Wir unterstützen alle diplomatischen Initiativen, die sich um den Frieden und ein Ende des Krieges bemühen.

Wir appellieren an die Kürtener Bürgerinnen und Bürger, sich mit den Menschen in der Ukraine zu solidarisieren. Dabei werden friedliche, zivilgesellschaftliche Initiativen und Aktivitäten, wie z.B. Mahnwachen, Solidaritätskundgebungen oder Friedensgebete, unterstützt. Gemeinsam wollen wir uns für den Frieden in Europa und unsere gemeinsamen Werte einsetzen. Wir stehen für Demokratie, Menschenrechte und Zusammenhalt.

Kürten, den 07.03.2022



---

Willi Heider  
Bürgermeister

---

Joachim Zähl  
Ratsmitglied

---

Michael Hardt  
Ratsmitglied

---

Jürgen Schmidt  
Ratsmitglied

---

Werner Conrad  
Ratsmitglied

---

Mario Bredow  
Ratsmitglied

## **Begründung der Dringlichkeit:**

Dringlichkeitsentscheidungen kommen in allen Angelegenheiten in Betracht, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen. Eine vom Rat abweichende Zuständigkeit ist nicht ersichtlich.

Es handelt sich um eine besondere Ausnahmesituation, die zwar nicht zum unmittelbaren Aufgabengebiet der Gemeinde Kürten zählt, aber die es erforderlich macht, sich rechtzeitig und eindeutig zu positionieren. Durch die unmissverständliche politische Bekundung der Solidarität wird die Grundlage für Klarheit und Verständnis der Kürtener Bürgerinnen und Bürger für gegebenenfalls weitere Entscheidungen geschaffen. Zudem sind die Auswirkungen des Krieges in der relativ unweit entfernten Ukraine für alle, somit auch die kürtener Bürgerinnen und Bürger zu spüren. Gemeint sind damit ausdrücklich nicht die möglicherweise finanziellen und wirtschaftlichen Auswirkungen, sondern die emotionalen. Der Angriff auf die Ukraine stellt eine Bedrohungslage auch für Kürten dar, da die weitere Entwicklung der Situation rational nicht einzuschätzen ist. Die Sorge vor einem Fortgang des Angriffs auch auf Deutschland und auf die Gemeinde Kürten kann nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden. Es ist erforderlich, die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kürten in dieser herausragenden Situation auch dadurch zu unterstützen und zu stärken, indem sie rechtzeitig aus der Politik die eindeutige Positionierung erfahren. Zudem ist zu erwarten, dass Menschen, die infolge des Krieges ihre Heimat verlieren, Schutz und Obdach auch in Deutschland brauchen werden. Dass die Gemeinde Kürten mit ihren Bürgerinnen und Bürgern bereit ist, die notwendigen Maßnahmen vorzubereiten und zu treffen, entspricht unserem Selbstverständnis, unseren Werten und unserer Überzeugung. Diese „inneren“ Aspekte alleine sind jedoch nicht ausreichend, sie müssen vielmehr nach außen kommuniziert werden, damit diese Bereitschaft auch den Betroffenen unmissverständlich klar ist.

Unter Berücksichtigung all dieser Aspekte handelt es sich gegenständlich um eine Angelegenheit, die in den Bereich der Befassungskompetenz der Gemeinde Kürten fällt, und somit zu ihrem Wirkungskreis gehört.

Die Gemeindeordnung sieht in § 60 ein zweistufiges System von Dringlichkeitsentscheidungen vor. Zunächst ist eine Eilentscheidung des Hauptausschusses vorgesehen, wenn die Einberufung des Rates nicht mehr rechtzeitig möglich ist. Sodann ist eine Entscheidung des Bürgermeisters (im Falle seiner Verhinderung des allgemeinen Vertreters) zusammen mit einem Ratsmitglied vorgesehen, wenn die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich ist und sonst erhebliche Gefahren und Nachteile entstehen können.

Formale Voraussetzung für die Fassung einer dringlichen Entscheidung ist die Frage, ob die Einberufung des Rates, bzw. des Hauptausschusses, rechtzeitig möglich ist, also ob der Bürgermeister bei der Festsetzung der Tagesordnung bzw. der Ladung zum Hauptausschuss und anschließend der Hauptausschuss selbst die Einberufung des Rates nicht mehr für rechtzeitig möglich hält. Das Oberverwaltungsgericht NRW vertritt nach wie vor seine bereits im Urteil vom 31.5.1988 verkündete Rechtsauffassung, dass auf die Möglichkeit einer Sondersitzung abzustellen sei, so dass alleine der Hinweis auf die verspätete turnusmäßige Sitzung nicht ausreicht.

Obigen Ausführungen entsprechend ist es erforderlich, dass die Entscheidung über die Resolution sofort erfolgt. Die oben geschilderte aktuelle Situation steht nicht etwa

unmittelbar bevor, sondern sie ist bereits gegenwärtig und verschlechtert sich zusehends. Dies erfordert unverzügliches Handeln ohne weiteres Zuwarten. Anderenfalls ist zu befürchten, dass aufgrund des Fortgangs der Kriegssituation die klare Positionierung überflüssig wird. Somit können weder Rat noch Hauptausschuss rechtzeitig zu einer Sondersitzung einberufen werden.

**Finanzielle Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan:**

Die Maßnahme hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan.